

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

**Nº 101.****Sonnabend den 10. April.****1852.**

### Bekanntmachung.

Nachdem wir aus gesundheitspolizeilichen Gründen das Einbringen und Verkaufen von Hasen in dieser Stadt während der alljährlichen gesetzlichen Schon- und Hegezeit, für dieses Jahr aber von jetzt an bis zum 1. September zu verbieten uns beiderwegen gefunden haben, so wird Solches durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Verwarnung, daß alle während vorgedachter Zeit etwa eingebauchte Hasen im Betretungsfall der Confiscation unterliegen.

Leipzig den 6. April 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Bekanntmachung, die Aufhebung des Leihcassenfreien Einbringens von Rugholz betr.

Im Jahre 1824 wurde laut unsrer Bekanntmachung vom 11. Januar desselben Jahres die Bestimmung getroffen, daß Breiter, Latten, Pfosten, Pfähle, Dachrinnen, Reisen und anderes Rugholz von der Leihcassen- oder Consumitionsabgabe dann befreit sein sollten, wenn vergleichene Gegenstände für hiesige Bürger zu Hausbauen, oder für hiesige Künstler und Handwerker zu ihren Gewerben erweislich eingedreht würden. Da jedoch diese Ausnahmestellung zu manchen Ungleichheiten, Missbräuchen und Hinterziehungen Veranlassung gegeben hat, so haben wir beschlossen, diese seitdem bestehende Vergünstigung wieder aufzuheben. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis, daß die erwähnte Befreiung von der Leihcassenabgabe von und mit dem 17. April d. J. an wegfällt.

Leipzig den 31. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Noch ein Wort über Singvögel.

Schreiber dieses kann nicht unterlassen, sich mit den Meinungen des Herrn Einsender in Nr. 91 und 93 dieser Blätter einverstanden zu erklären. Es ist ersichtlich zu sehen, daß es Menschen gibt, die sowohl für Thresglichen, wie für Thiere ein warmes Gefühl an den Tag legen, für Jene, um vorzüglich unsere armen Brüder dagegen zu schützen, daß ihnen durch Besteuerung der Singvögel nicht noch der oft einzige Genuss entzogen werde; für Diese, um sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vor ruchlosen Händen zu schützen. Höchst betrübend ist es aber, wenn man auf Gegenseite steht, wie sie z. B. der Aufsatz „Singvögel“ in Nr. 95 d. Bl. enthält. Ganz Recht hat der Herr Einsender desselben, wenn er meint, daß der früher angegebene Grund hinsichtlich der Steuer nicht durchschlagend wäre; allerdings ist sein Vorschlag weit kräftiger, denn er schlägt, wie man zu sagen pflegt, mit Fäusten darin. Unsres Erachtens hätte derselbe, der bessern Verständigung wegen, eben so gut sagen können: was braucht ein Unbemitteltes einen Vogel singen zu hören? Der Herr Einsender würde unfehlbar darauf antworten: „Ei so mag er in den Wald gehen!“ Würde er wohl auch erlauben, die Arbeit dahin mitzunehmen? Ferner könnte man vielleicht sagen: wer nichts von Luxus hält, verstopft sich die Ohren, wenn die Vögel singen; endlich auch: es ist nur gestattet, die Sonne im Freien aufgehen zu sehen. Das Letztere hat der Herr Einsender zwar nicht gesagt, allein man kommt in Versuchung zu glauben, daß er dies zu thun im Stande sein könnte, denn wer einem Arbeitssmann, dem seine Geschäfte so an die Stube fesseln, daß er höchstens des Abends ausgehen kann, wenn der Gesang der Vögel längst verstummt ist, in dessen Haushaltung nur das Nothwendigste sich vorfinden läßt, der aber, wie Schreiber dieses oftmals beobachtet hat, bei aller Arbeit von Zeit zu Zeit seinen Blick mit Freude auf den kleinen

gesiederten Sänger, welcher das sonst öde Zimmer mit seinem Gesange belebt, lenkt — wer zu einem solchen sagen kann: „entzündere dich deines Luxus,“ ein solcher kann wohl auch sagen: in dein Zimmer braucht keine Sonne zu scheinen. Wenn man das Halten der Vögel zum Luxus rechnen will, so könnte man dahin höchstens Papageien und vergleichene rechnen, und solche unterhält gewiß kein Armer. Was den Vergleich mit Pferden und Vögeln hinsichtlich der Steuer betrifft, so sei hier nur erwähnt, daß jeder, der ein Geschäft betreibt, Gewerbesteuer zahlen muß, und wer Pferde hält, dieselben auf diese oder jene Art für sein Geschäft braucht; ausgenommen ein Reitpferd, und wer dieses hält, wird auch die Steuer zahlen können. Schließlich fragen wir den Herrn Einsender nach bescheiden: sollen Steuern auf Singvögel gelegt werden — wie viel wird derselbe wohl für eine Mandel sogenannte Leipziger Lerchen, welche nach dem Ausspruch aller Feinschmecker die besten sein sollen, zahlen lassen? Das müßte ein noch größeres Summen ergeben und die Finanzen bedeutend erhöhen. Also, jedem das Seine — der Wohlhabende kauf Lerchen in Mandeln, um sie zu verspeisen; der Arme hat vielleicht Eine, um sich an ihrem Gesange zu ergötzen.

### Machstift.

Wir geben auch diesen Artikel noch zum Schlusse, um allen Anforderungen zu entsprechen, obwohl wir der Meinung sind, daß der geehrte Herr Einsender unsern Correspondenten in Nr. 95 doch vielleicht nicht ganz richtig verstanden haben dürfte, oder wenigstens zu hart beurtheilt.

Mit diesem Ergesse müssen wir aber endlich dieses Thema abbrechen, denn wir fürchten ernstlich, damit sonst unsern Lesern lästig zu werden.

Verständigt Euch, ihr Freunde, und es ist dies gerade hier so